

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00018 vom 23. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2003.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00018 du 23 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00018 del 23 giugno 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? P.____ war bis Ende 2000 bei den Intras Versicherungen angestellt und bei der Intras Krankenkasse (nachfolgend Intras) kollektiv f?r ein Taggeld gem?ss KVG versichert. Bei der Beendigung des Arbeitsverh?ltnisses trat er ab 1. Januar 2001 in die Einzel-Taggeldversicherung ?ber, wobei ein Taggeld von Fr. 133.-- ab dem 31. Tag vereinbart wurde (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 5. Juli 2002 in Sachen P.____, K 39/02; Police vom 6. Januar 2001, Urk. 3/8).

???????? P.____ erkrankte. Er wurde von Dr. med. A.____, Facharzt f?r Innere Medizin, am 19. April 2001 r?ckwirkend ab 13. Oktober 2000 f?r arbeitsunf?hig erkl?rt, ?ber welchen Umstand P.____ die Intras am 24. April 2001 orientierte (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Z?rich vom 10. April 2002 in Sachen P.____, KV.2002.00017). Die Intras zahlte daraufhin dem Versicherten ab 24. April 2001 bis 30. Juni 2002 ein Taggeld in der H?he von Fr. 120.-- aus (Urk. 1 S. 3, 3/5, 3/6). Der Versicherte war von Beginn an mit den Modalit?ten der Leistungsgew?hrung (Leistungsbeginn, Anrechnung der Wartezeit und H?he des Taggeldes) nicht einverstanden (vgl. Schreiben vom 26. September 2001, Urk. 3/9) und verlangte von der Intras vergeblich den Erlass einer Verf?gung. Er gelangte schliesslich mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Z?rich. Dieses hiess die Beschwerde mit Urteil vom 10. April 2002 gut und verpflichtete die Intras, "?ber den Anspruch und die Auszahlung von Taggeldern ab 29. Januar 2001 bis 23. Mai 2001 eine Verf?gung zu erlassen" (Dispositiv Ziffer 1; Verfahren KV.2002.00017). Auf die dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Versicherten, in der er r?gte, das Sozialversicherungsgericht habe in den Erw?gungen f?lschlicherweise dargetan, die H?he des Taggeldes sei nicht strittig, und vor dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht verlangte, die Intras sei zu verpflichten, auch ?ber die H?he des Taggeldes zu verf?gen, trat das h?chste Gericht mangels Rechtsschutzinteresses nicht ein. Es begr?ndete seinen Entscheid damit, dass gem?ss Dispositiv-Ziffer 1 des erw?hnten Urteils des Sozialversicherungsgerichts die Intras "uneingeschr?nkt dazu verpflichtet [werde], ?ber den Taggeldanspruch zu verf?gen" (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 5. Juli 2002, K 39/02).

1.2???? Die Intras erliess am 30. Juli 2002 eine Verf?gung, in der sie festhielt, dass die Taggeldleistungen erst nach einer Wartezeit von 30 Tagen ausgerichtet werden k?nnten (Urk. 8/1). Diese Verf?gung wurde nicht angefochten (Urk. 3/4 S. 2). Am 31. Juli 2002 erliess die Intras eine weitere Verf?gung, in der sie den Anspruchsbeginn der Taggeldleistungen auf den 24. April 2001 festlegte (Urk. 3/3). Es folgte daraufhin erneut eine Korrespondenz zwischen dem Versicherten und der Intras ?ber die Frage der H?he des

Taggeldes. Dabei verlangte der Versicherte wiederum, dass die Intras auch über diesen strittigen Punkt verfüge, was diese ablehnte (Urk. 3/4, 3/12-17).

Gegen die Verfügung vom 31. Juli 2002 über den Beginn des Taggeldanspruchs reichte der Versicherte Einsprache ein (Urk. 3/4), die die Intras im Einspracheentscheid vom 30. April 2003 abwies. Gegen diesen Entscheid erhob der Versicherte am 30. Mai 2003 beim Gericht Beschwerde (Urk. 1 und 2 im Verfahren KV.2003.00047).

E. 1.2

Grundsätzlich kann der Entscheid eines Krankenversicherers gemäss Art. 86 Abs. 1 KVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) erst dann mit Beschwerde gerichtlich angefochten werden, wenn der Versicherer darüber die schriftliche Verfügung erlassen (Art. 80 Abs. 1 KVG in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) und diese Verfügung im Einspracheverfahren (Art. 85 KVG in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) überprüft hat. Erlässt der Versicherer allerdings entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid, so kann gemäss Art. 86 Abs. 2 KVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) auch in diesen Fällen Beschwerde erhoben werden. Als Anfechtungsgegenstand gilt in diesen Fällen die Rechtsverweigerung oder -verzögerung mit der Folge, dass das Gericht keinen materiellen Sachentscheid fällt, sondern nur über die Frage zu befinden hat, ob der Versicherer zu Unrecht keinen anfechtbaren Entscheid erlassen hat (RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 246).

1.3???? An diesen Grundsätzen hat im Wesentlichen auch das seit 1. Januar 2003 in Kraft stehende Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das auch im Bereich des KVG zu zahlreichen gesetzlichen Modifikationen geführt hat, nichts geändert (vgl. Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1, Art. 56 Abs. 1 und 2 ATSG).?

E. 2

?????

2.1???? Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der Beschwerdeantwort zusammengefasst auf den Standpunkt, sie könne über die Höhe des Taggeldes eine anfechtbare Verfügung erst dann erlassen, wenn klar sei, welches der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit sei. Über diese Frage werde im Rahmen des Verfahrens über den Beginn des Leistungsanspruchs (Verfahren KV.2003.00047) entschieden, weshalb das vorliegende Verfahren bis zu jenem Zeitpunkt sistiert werden solle (Urk. 7).

2.2???? Dieser Ansicht kann nicht beigezogen werden. Schon im Rahmen des ersten Rechtsmittelverfahrens, so vor allem vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, hatte der Beschwerdegegner von der Beschwerdegegnerin verlangt, dass sie ihre Ansicht über die Höhe des Taggeldes nicht nur brieflich, was sie im Schreiben vom 17. Oktober 2001 getan hatte (Urk. 3/10), sondern in einer anfechtbaren Verfügung äussere, damit diese allenfalls einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden könnte. Gerade weil das höchste Gericht der Ansicht war, dass das Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 10. April 2002 im Dispositiv die Pflicht der Beschwerdegegnerin enthalte, umfassend über den Taggeldanspruch zu befinden, und somit klar zum Ausdruck bringe, dass diese Pflicht auch einen Entscheid über die Höhe des Taggeldes beinhalte, ist es auf die Beschwerde des Versicherten in seinem Urteil vom 5. Juli 2002 nicht eingetreten. In der Folge hat die Beschwerdegegnerin am 30. und 31. Juli 2002 jedoch nur Verfügungen jeweils zu

Teilaspekten des Taggeldanspruchs erlassen, statt über das ganze Rechtsverhältnis gesamthaft zu verfahren (vgl. zum Begriff des Rechtsverhältnisses: BGE 125 V 413 ff.), und hat sich somit erneut geweigert die Höhe des Taggeldes verfahrensmässig festzulegen. Die Beschwerdegegnerin hat in der Vernehmung vom 31. Juli 2002 die Ansicht vertreten, der Taggeldanspruch sei erst am 24. April 2001 entstanden (Urk. 3/3). Genauso, wie sie somit den Anspruchsbeginn verfahrensmässig festgelegt hat, hätte sie die - ihrer Ansicht nach - dem Anspruchsbeginn entsprechende, massgebende Taggeldhöhe verfahrensmässig festlegen müssen (vgl. die Ausführungen dazu in der Beschwerdeantwort, Urk. 7), was der Beschwerdeführer mehrfach verlangt hat (Urk. 3/4, 3/13, 3/15, 3/16). Ob ihre Ansicht schliesslich zu schützen wäre, wäre im Rechtsmittelverfahren zu entscheiden.

2.3.3.3 Daraus folgt, dass das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend Rechtsverweigerung nicht sistiert werden kann, dass vielmehr die Beschwerde gutzuheissen ist und die Beschwerdegegnerin anzuhalten ist, ohne Verzug die ihrer Ansicht nach korrekte Taggeldhöhe für die Zeitspanne vom 24. April 2001 bis 30. Juni 2002 zu verfahren.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

- Spruchgebühren: Fr. 2'000.--

- Schreibgebühren: Fr. 187.--

- Zustellungsgebühren: Fr. 95.--

werden der Intras Krankenkasse auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. iur. Pierre Heusser unter Beilage des Doppels von Urk. 7

- Intras Krankenkasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

5.3.3.3 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.